

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja/Nein
Publication in the Official Journal Yes/No
Publication au Journal Officiel Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 36/88 - 3.4.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 101 939.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 036 999

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Einrichtung zur Endlagerung von
Title of invention: kontaminierten Feststoffen
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G 21 F 9/34

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 7. Juni 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Siemens Aktiengesellschaft
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 36/88 - 3.4.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 7. Juni 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH
Goethestraße 88
D-4300 Essen 1 (DE)

Vertreter:

Andrejewski, Walter
Patentanwälte Andrejewski, Honke & Partner
Postfach 10 02 54
Theaterplatz 3
D-4300 Essen 1 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Siemens Aktiengesellschaft
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 17. November 1987
über die Aufrechterhaltung des europäischen
Patents Nr. 0 036 999 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Lederer
Mitglieder: H. Reich
C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des europäischen Patents 0 036 999 (Anmeldenummer 81 101 939.7).
- II. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Patenterteilung gemäß Artikel 100 (a) EPÜ unter Angabe folgender Dokumente Einspruch erhoben:

DE-A-2 544 447 (D1)

DE-A-2 726 335 (D2)

- III. Die Einspruchsabteilung hat gestützt auf Art. 114 (1) EPÜ noch das Dokument

DE-A-2 511 957 (D3).

in das Verfahren eingeführt. Unter Berücksichtigung der Dokumente D1 bis D3 hat die Einspruchsabteilung in einer Zwischenentscheidung im Sinne von Art. 106 (3) EPÜ festgestellt, daß im Hinblick auf Art. 102 (3) EPÜ die Erfordernisse dieses Übereinkommens der Aufrechterhaltung des Streitpatents in geändertem Umfang aufgrund der in der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 7. April 1987 angegebenen Unterlagen nicht entgegenstehen.

- IV. Die der obigen Zwischenentscheidung zugrunde liegenden unabhängigen Patentansprüche 1 und 4 lauten:

"1. Verfahren zur Endlagerung von schwach bis mittel radioaktiv kontaminierten Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätzen mit den folgenden Schritten:

- a) ein zur Endlagerung vorgesehener Abfallbehälter wird zur Aufnahme der Filterkerzen oder Filter-

kerzeneinsätze im Inneren eines Abschirmbehälters am Kontaminierungsort so aufgestellt, daß er mit einem den Filterkerzen betriebsmäßig zugeordneten Greifer beladen werden kann,

- b) der Abschirmbehälter wird nach dem Beladen des Abfallbehälters mit den Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätzen mit einem Deckel versehen, der den Abfallbehälter dicht verschließt,
 - c) die Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätze werden im Abfallbehälter mit einem Bindemittel bedeckt, das durch eine Zuleitung über eine Kupplungsstelle an der Oberseite des Deckels eingefüllt wird,
 - d) der Deckel wird nach dem Auffüllen des Abfallbehälters mit Bindemittel vom Abfallbehälter gelöst und vom Abschirmbehälter abgenommen,
 - e) der Abfallbehälter wird mit einem endlagerungsfähigen Verschuß versehen,
 - f) der Abfallbehälter wird zur Endlagerung abtransportiert.
4. Einrichtung zur Ausübung des Verfahrens nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß ein an sich bekannter Abschirmbehälter (1) einen auf seine Ladeöffnung passenden Deckel (6) aufweist, der auf der Behälterinnenseite eine Dichtung (7) für einen von dem Abschirmbehälter (1) umschlossenen Abfallbehälter (3) aufweist, und daß auf der Behälteraußenseite des Deckels (6) mindestens eine Kupplungsstelle (12, 17, 20) zur Verbindung einer

äußeren mit einer durch den Deckel (6) führenden Leitung (10, 16) vorgesehen ist."

Die Ansprüche 2 und 3 sind auf den Anspruch 1 und die Ansprüche 5 bis 9 auf den Anspruch 4 rückbezogen.

- V. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Beschwerde erhoben, und in ihrer Beschwerdebegründung insbesondere auf das Dokument D3 und auf das in der Beschreibungseinleitung des Streitpatents genannte Dokument

DE-A-2 546 428 (D4)

hingewiesen. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Zwischenentscheidung und den Widerruf des Streitpatents.

- VI. In ihrer Erwiderung auf die Beschwerdebegründung beantragt die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) die Beschwerde zurückzuweisen und das Streitpatent in der Fassung aufrechtzuerhalten, die sich aus der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 7. April 1987 ergibt.

- VII. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) vertritt im wesentlichen folgende Auffassung:

1. Die in der geänderten Beschreibungseinleitung des Streitpatents Seite 1, Absatz 2, nunmehr angegebene Aufgabe, die "Endlagerung" für Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätze "zu vereinfachen", stelle gegenüber dem zuvor auf den Transport der kontaminierten Teile abgestellten Problem eine unzulässige Erweiterung dar.

2. Der sachliche Inhalt des Anspruchs 4 lasse offen, wohin die durch den Deckel führenden Leitungen führen sollen, umfasse daher auch in den Zwischenraum zwischen Abfall- und Abschirmbehälter führende Leitungen und gebe somit keine vollständige Lehre zum technischen Handeln.
3. Der Umstand, daß bei dem Verfahren gemäß Dokument D3 Hohlräume im ausgehärteten Bindemittel auftreten, weise daraufhin, daß mit Hilfe dieses bekannten Verfahrens stückige Abfälle eingebunden werden. Daher würde der Fachmann die aus Dokument D3 bekannten Schritte b) (teilweise), c), e) und f) des Anspruchs 1 des Streitpatents ohne weiteres bei Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätzen verwenden.
4. Das in Dokument D4 angesprochene "Manipulatorgerät" entspreche dem im Anspruch 1 genannten "Greifer". Damit ergebe sich das Merkmal a) des geltenden Anspruchs 1 von selbst, da derartige Greifer am Kontaminierungsort vorhanden seien.
5. Das im Merkmal b) enthaltene Teilmerkmal, daß der Abschirmbehälter mit einem Deckel versehen wird, der den Abfallbehälter dicht verschließt, sei eine normale fachmännische Maßnahme, die sich aus der rationellen Ausnutzung zur Verfügung stehender Anlagenteile ergebe.
6. Zu Merkmal d) des geltenden Anspruchs 1 gelange der Fachmann durch eine reine Zweckmäßigkeitentscheidung zwischen zwei Alternativen, nämlich verlorener Deckel mit der Bindemittel-Fülleinrichtung oder ein mehrfach verwendbarer solcher Deckel, der dann durch einen für die Endlagerung bestimmten ersetzt werden müsse.

VIII. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) trägt im wesentlichen sinngemäß folgendes vor:

1. Die nunmehrige Aufgabenstellung basiere auf einem Vergleich des Standes der Technik, der sich insbesondere aus Dokument D1 ergebe, mit dem Anmeldungsgegenstand ohne dessen technische Merkmale und deren Funktionen zu verändern.
2. Die Betrachtungsweise der Beschwerdeführerin sei mosaikartig, ohne daß etwas Verbindendes in Richtung der Erfindung weise.
3. Unter den im Anspruch 1 beanspruchten "betriebsmäßig zugeordneten Greifern" seien Filterwechselmaschinen zu verstehen, die an jedem Einsatzort der Filter im Kernkraftwerk installiert sind. Das in dem Verfahren gemäß Dokument D4 eingesetzte "strahlungssichere Manipulatorgerät" hingegen sei ein Teil einer Bitumieranlage, die alle im Kernkraftwerk kontaminierten Filter zentral an einem von ihren unterschiedlichen Einsatzorten abweichenden Platz mit Bindemittel bedecke.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
- 2.1 Gegenüber seiner erteilten Fassung ist der Anwendungsbereich des geltenden Anspruchs 1 nunmehr von "Feststoffen" auf die bisherigen Fakultativmerkmale "Filterkerzen und Filterkerzeneinsätze" beschränkt. Ferner ist das allgemeine Merkmal, daß der Abfallbehälter "mit einem

Transportmittel" zu beladen ist, durch die im Streitpatent, Spalte 2, Zeilen 54 bis 56 (bzw. in der ursprünglichen Beschreibung: Seite 4, Zeilen 4 bis 7) enthaltene Angabe präzisiert, daß das Transportmittel ein "Greifer" ist. Die Ansprüche 2 bis 9 sind in ihrer erteilten Fassung aufrechterhalten und entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 2 bis 9.

- 2.2 In der Verallgemeinerung der dem Streitpatent implizit entnehmbaren Aufgabe, bei der Überführung von kontaminierten Abfällen in einen endlagerungsfähigen Zustand "Transportvorgänge einzusparen" in die nunmehrige explizite Angabe, "für Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätze die Endlagerung zu vereinfachen" vermag die Kammer entgegen der oben in Pkt. VII-1 dargelegten Auffassung der Beschwerdeführerin keine Änderung zu sehen, durch die im Sinne von Art. 123 (2) EPÜ der Inhalt des europäischen Patents in der Weise geändert wird, daß sein Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Aus dem Wortlaut des Anspruchs 1 geht nämlich hervor, daß der dort verwendete Begriff "Endlagerung" nicht als permanente Aufbewahrung sondern als Überführung in einen endlagerungsfähigen Zustand zu interpretieren ist. Die allgemeine Bezeichnung des Verringerns von Transportvorgängen als "Vereinfachung der Endlagerung" führt nach Auffassung der Kammer weder eine neue technische Maßnahme noch ein neues technisches Merkmal in die Patentunterlagen ein. Desweiteren werden dadurch die Funktionen und Wirkungen der offenbarten Maßnahmen und Merkmale über die ursprüngliche Offenbarung hinaus auch nicht ergänzt oder abgewandelt. Insoweit es - wie im vorliegenden Fall - als eine dem Fachmann ohne weiteres gegebene Zielsetzung angesehen werden kann, bekannte Maßnahmen zu vereinfachen, ist nach Auffassung der Kammer eine allgemeinere Charakterisierung einer

offenbarten konkreten Lehre durch den Ausdruck "Vereinfachung" zumindest dann kein aliud, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - dem Fachmann keinerlei über die ursprüngliche Offenbarung hinausgehende explizite technische Lehre vermittelt.

Die weiteren Änderungen der Beschreibung beschränken sich auf die Anpassung an den sachlichen Inhalt des nunmehr gültigen Anspruchs 1 und auf die Würdigung des relevanten Standes der Technik.

- 2.3 Da dem Wortlaut des Anspruchs 4 explizit zu entnehmen ist, daß der Deckel (6) des Abschirmbehälters (1) eine Dichtung (7) für den Abfallbehälter (3) aufweist, wird nach Meinung der Kammer hierdurch implizit der technische Sachverhalt umfaßt, daß die durch den Deckel führenden Leitungen (10, 16) von der Dichtung umschlossen sind und damit nicht außerhalb des Abfallbehälters enden, sondern in sein Inneres führen. Insbesondere ergibt sich diese bauliche Ausgestaltung zwangsläufig aus der in Anspruch 4 implizit enthaltenen Eignung der Vorrichtung "zur Ausübung des Verfahrens nach Anspruch 1". Nur wenn die Durchführungsöffnungen durch den Deckel über dem Abfallbehälter enden, können die in ihm enthaltenen Abfälle mit Bindemittel bedeckt werden. Dieser Sachverhalt ist dem Fachmann nach Auffassung der Kammer ohne weiteres erkennbar. Aus diesen Gründen erachtet die Kammer entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin in (Pkt. VII-2) den Anspruch 4 für hinreichend klar und vollständig.

- 2.4 Die in der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 7. April 1987 genannten Unterlagen sind somit im Hinblick auf Artikel 123 (2), 123 (3) und 84 EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Neuheit

3.1 Aus Dokument D3 ist im Hinblick auf Anspruch 1 ein "Verfahren zur Endlagerung von schwach bis mittel kontaminierten" Abfällen mit den folgenden Schritten bekannt:

- "a) ein zur Endlagerung vorgesehener Abfallbehälter (vgl. Dokument D3, Seite 4, Zeilen 12 und 13) wird zur Aufnahme der "Abfälle" so aufgestellt, daß er beladen werden kann,
- b) "nach dem Beladen des Abfallbehälters" wird ein Deckel (9) verwendet, "der den Abfallbehälter (1) dicht verschließt (vgl. den linken Teil der Figur)",
- c) die Abfälle "werden im Abfallbehälter mit einem Bindemittel bedeckt, das durch eine Zuleitung (6) über eine Kupplungsstelle (14) an der Oberseite des Deckels (9) eingeführt wird (vgl. den mittleren Teil der Figur sowie Seite 8, Zeilen 9 bis 18)",
- e) der zum Einfüllen verwendete Deckel (9) wird als "endlagerungsfähiger Verschluß" (Seite 8, Zeilen 2 bis 4) benutzt, und
- "f) der Abfallbehälter wird zur Endlagerung abtransportiert."

Die aus Dokument D3 bekannte Einrichtung zur Ausübung des bekannten Verfahrens ist wie die in Anspruch 4 des Streitpatents definierte dadurch gekennzeichnet, "daß auf der Behälteraußenseite des Deckels (9) mindestens eine Kupplungsstelle (11, 14) zur Verbindung einer äußeren (6,

7) mit einer durch den Deckel führenden Leitung (10, 13) vorgesehen ist".

Das Verfahren nach Anspruch 1 des Streitpatents unterscheidet sich somit von dem aus Dokument D3 bekannten Verfahren durch folgende Merkmale:

- A) Die Abfälle sind nicht-pumpfähige "Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätze";
- B) Die Beladung der Abfallbehälter erfolgt nicht aus einem Sammelbehälter (D3, Seite 4, Abs. 2) sondern gemäß Schritt a) "mit einem den Filterkerzen betriebsmäßig zugeordneten Greifer" in einen "im Inneren eines Abschirmbehälters" befindlichen Abfallbehälter "am Kontaminierungsort";
- C) Die Dichtung des Abfallbehälters während des Einfüllens des Bindemittels erfolgt gemäß Schritt b) mit Hilfe eines Deckels, mit dem nicht der Abfallbehälter sondern "der Abschirmbehälter nach dem Beladen mit den Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätzen" versehen wird, und
- D) Der während des Einfüllens des Bindemittels verwendete Abschirmbehälterdeckel verbleibt nicht auf dem Abfallbehälter sondern "der Deckel wird nach dem Auffüllen des Abfallbehältes mit Bindemittel vom Abfallbehälter gelöst und vom Abschirmbehälter abgenommen (Schritt d) und der Abfallbehälter wird mit einem endlagerungsfähigen Verschluss versehen (Schritt e)".

Die Vorrichtung nach Anspruch 4 des Streitpatents unterscheidet sich von der aus Dokument D3 bekannten Vorrichtung dadurch, daß

C') "ein an sich bekannter Abschirmbehälter einen auf seine Ladeöffnung passenden Deckel aufweist, der auf der Behälterinnenseite eine Dichtung für einen von dem Abschirmbehälter umschlossenen Abfallbehälter aufweist", und daß in diesem Deckel des Abschirmbehälters mindestens eine Kupplungsstelle und eine durch den Deckel führende Leitung vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die teilweise vom Obigen abweichende Interpretation des aus Dokument D3 bekannten Standes der Technik durch die Beschwerdeführerin in Pkt. VII-3 ist zu bemerken, daß in Dokument D3 die Handhabung der Abfälle von ihrem Kontaminierungsort über den Sammelbehälter zum Abfallbehälter nicht näher beschrieben ist, und erst im Rahmen des Einfüllens des Bindemittels in die bereits mit endlagerungsfähigen Deckeln versehenen Abfallbehälter Abschirmbehälter erwähnt werden.

3.2 Dokument D4 beschreibt ein Verfahren zur Endlagerung von radioaktiv kontaminierten Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätzen, bei dem ein zur Endlagerung vorgesehener Abfallbehälter mit Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätzen beladen, in geöffnetem Zustand zweistufig mit Bindemittel aufgefüllt, nach dem Erstarren des Bindemittels mit einem Deckel verschlossen und zur Endlagerung abtransportiert wird.

Das aus Dokument D4 bekannte Verfahren verwendet keinen den Abfallbehälter umschließenden Abschirmbehälter und keinen Kupplungsstellen aufweisenden Deckel zum Einfüllen des Bindemittels in die Abfallbehälter. Das Bindemittel wird vielmehr bei entferntem Deckel eingefüllt und dieser

erst nach Erkalten des Bindemittels aufgesetzt; vgl. Dokument D4, Seite 6, Absatz 1. Insbesondere aber vermag die Kammer nicht der Auffassung der Beschwerdeführerin in Pkt. VII-4 zu folgen, daß ein Fachmann der allgemeinen Angabe in Dokument D4, Seite 5, Zeilen 12 und 13: "Nach Gebrauch wird der Filtereinsatz mit einem strahlungs-sicheren Manipulator in den Behälter gesetzt" die im Schritt a) des Streitpatents enthaltenen speziellen Maßnahmen entnimmt, d. h. daß bei diesem bekannten Verfahren die Beladung des Abfallbehälters "am Kontaminierungsort" der Filterkerzen erfolgt und daß der Manipulator einen "den Filterkerzen betriebsmäßig zugeordneten Greifer" darstellt. Die dem Dokument D4 entnehmbaren Sachverhalte geben dem Fachmann nach Auffassung der Kammer keinerlei Hinweise, ob der genannte "Manipulator" am Einsatzort der Filterkerzen fest installiert ist, ob er zu der in Dokument D4 erwähnten Bituminieranlage gehört, oder ob er Teil einer gesonderten heißen Zelle ist. Die aus Dokument D4 bekannte Vorrichtung weist ferner keines der Kennzeichenmerkmale des Anspruchs 4 des Streitpatents auf.

- 3.3 Dokument D1 beschreibt ein Verfahren, bei dem kontaminierte Abfälle in einem Dosierbehälter (1) sedimentiert, das Sediment in einen Abfallbehälter (6) umgepumpt und dort verfestigt wird, wobei die Durchführungsöffnungen für das Sediment und für das Verfestigungsmittel Teil des Abfallbehälters sind. Da Dokument D1 nicht entnehmbar ist, daß der Abfallbehälter durch einen gesonderten aufsetzbaren Deckel verschließbar ist, kommen die dem Dokument D1 entnehmbaren Maßnahmen und Merkmale den Gegenständen der Ansprüche 1 und 4 des Streitpatents nicht so nahe wie der Stand der Technik gemäß Dokument D3.

- 3.4 Aus Dokument D2 ist ein Endlagerbehälter für radioaktive Gase freisetzende Abfälle bekannt, bei dem ein mit einem Deckel verschlossener Abfallbehälter mit Bindemittel überdeckt in einen Abschirmbehälter eingebunden ist, der durch einen zweiteiligen Doppeldeckel gasdicht verschließbar ist.
- 3.5 Auch die aus dem im Recherchenbericht genannten Dokument DE-A-2 837 560 (D5) bekannte Vorrichtung besteht aus einem Abfallbehälter (2) und einem Deponiebehälter (1) mit jeweils eigenem Deckel (1a, 2a). Der Deckel des Deponiebehälters weist eine Durchführung (6) zu dessen Evakuieren auf, wobei der im Deponiebehälter entstehende Unterdruck den Deckel des Staub enthaltenden Abfallbehälters abhebt und durch den Unterdruck über eine weitere Durchführungsöffnung (7) im Deponiebehälterdeckel Verfestigungsmittel angesaugt wird.
- 3.6 Das Verfahren gemäß Anspruch 1 und die Vorrichtung gemäß Anspruch 4 des Streitpatents sind somit im Sinne von Artikel 54 EPÜ neu.

4. Erfinderische Tätigkeit

- 4.1 Ausgehend von Dokument D3 ist erkennbar, daß dem Streitpatent die Aufgabe zugrunde liegt, die Handhabung bei der Einbindung von Filterkerzen oder Filterkerzeneinsätzen in endlagerungsfähige Abfallbehälter zu vereinfachen.
- 4.2 Diese Aufgabe wird durch die in Punkt 3.1 genannten Unterscheidungsmerkmale B, C (bzw. C') und D gelöst.
- 4.3 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angabe in Dokument D3, Seite 8, Absatz 1, den Deckel "im allgemeinen" als ein verlorenes Bauteil auszubilden, den Fachmann anregt, gemäß

Unterscheidungsmerkmal D einen Bindemittel-Durchführungen aufweisenden Deckel nach dem Einfüllen des Bindemittels gegen einen anderen, endlagerungsfähigen Deckel auszutauschen. Desweiteren kann es offenbleiben, ob es die von einem Fachmann normalerweise zu erwartende Tätigkeit übersteigt, gemäß Unterscheidungsmerkmal B den Abfallbehälter bereits während seiner Beladung in einen Abschirmbehälter einzusetzen und die Beladung am Kontaminierungs-ort der Filterkerzen mit Hilfe der ihnen betriebsmäßig zugeordneten Greifer vorzunehmen. Denn nach der im folgenden dargelegten Auffassung der Kammer begründet das Unterscheidungsmerkmal C bzw. C' eine den unabhängigen Ansprüchen 1 und 4 zugrundeliegende erfinderische Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ.

- 4.4 Nach Auffassung der Kammer gibt nämlich der insgesamt nachgewiesene Stand der Technik dem Fachmann keinerlei Anregung, den in Dokument D3 verwendeten Abfallbehälterdeckel mit seinen Durchführungen und Kupplungsstellen in einen Abschirmbehälter einzubeziehen - d. h. anstelle des Deckels eines Abfallbehälters den Deckel eines ihn umgebenden Abschirmbehälters mit Durchführungen und Kupplungsstellen für das Einbindemittel zu versehen - und in einen solchen Deckel zusätzlich zu seinen Abschirm- und Einfüllfunktionen noch eine weitere Funktion zu integrieren, nämlich die Abdichtung des Abfallbehälters während des Einfüllens des Bindemittels. Sofern bei einem der zum Stand der Technik gehörenden Verfahren Bindemittel in einen abgedichteten Abfallbehälter eingefüllt werden, sind die Einfülldurchführungen entweder direkt (Dokument D1) oder indirekt über den Deckel (Dokumente D3 und D5) Bestandteil des zur Endlagerung vorgesehenen Abfallbehälters. Bei dem aus den Dokumenten D2 und D4 bekannten Verfahren wird das Bindemittel bei entferntem Deckel in den offenen, unabgedichteten Abfallbehälter eingefüllt.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Pkt. VII-5) kann der Fachmann also nicht auf bereits zur Verfügung stehende Anlagenteile zurückgreifen, um zu dem Unterscheidungsmerkmal C bzw. C' zu gelangen.

Desweiteren geben die Dokumente D1 und D3 bis D5 dem Fachmann keinerlei Hinweise auf die konstruktive Ausgestaltung eines Abschirmbehälters, in dessen Inneren sich ein Abfallbehälter befindet. Aber auch bei der aus Dokument D2 bekannten Vorrichtung mit zusätzlichem Abschirmbehälter ist der Abfallbehälter (1) durch einen eigenen Deckel (8) abgedichtet. Nach Auffassung der Kammer übersteigt es die als normal anzusehenden Fähigkeiten eines Fachmanns zu erkennen, daß während eines Einfüllvorgangs von Bindemittel in den nutzbaren Innenraum (9 in Fig. 1 von Dokument D2) eines abgeschirmten Abfallbehälters der Deckel (13) des Abschirmbehälters derart ausgebildet werden kann, daß er die Dichtungsfunktion für den eingesetzten Abfallbehälter mit übernimmt. Der identische sachliche Inhalt des Unterscheidungsmerkmals C des Anspruchs 1 und des Unterscheidungsmerkmals C' des Anspruchs 4 ist somit durch den Stand der Technik nicht nahegelegt. Insbesondere sieht die Kammer entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Pkt. VII-5) hierin keine Rationalisierungsmaßnahme, die zu den routinemäßigen Handlungen eines Fachmanns gehört. Vielmehr wird dem Fachmann durch Dokument D5 insbesondere Fig. 2 eher nahegelegt, während des Einfüllens des Bindemittels auf eine gesonderte Abdichtung eines von einem Außenbehälter dicht umschlossenen Innenbehälters völlig zu verzichten.

- 4.5 Wie in Pkt. 4.4 im einzelnen dargelegt, liegt somit dem Verfahren gemäß Anspruch 1 und der Vorrichtung gemäß Anspruch 4 des Streitpatents eine erfinderische Tätigkeit zugrunde.

5. Die unabhängigen Ansprüche 1 und 4 des Streitpatents genügen aus den oben genannten Gründen den Erfordernissen des Übereinkommens im Sinne von Artikel 102 (3) EPÜ. Sie können somit in der der angefochtenen Zwischenentscheidung zugrundeliegenden Fassung aufrechterhalten werden. Die von Anspruch 1 abhängigen Ansprüche 2 und 3 und die von Anspruch 4 abhängigen Ansprüche 5 bis 9 betreffen zweckmäßige Ausführungsarten der Gegenstände der Ansprüche 1 bzw. 4 und können deshalb gleichfalls aufrechterhalten werden.
6. Bei dieser Sachlage ist deshalb das Patent in der der angefochtenen Zwischenentscheidung zugrunde liegenden Fassung in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

F. Klein

K. Lederer